

Urheberrecht: Bundesgerichtshof weist Beschwerde ab

Mitteilung Nr. 007/2022 des BfR vom 7. Februar 2022

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hatte im Jahr 2019 nach einer nicht gestatteten Internetveröffentlichung seiner Stellungnahme zum Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat einen Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz gerichtlich geltend gemacht. In dem Rechtsstreit hatte das Oberlandesgericht Köln die Klage am 12. Mai 2021 abgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Az.: 6 U 146/20). Aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen erhob das BfR Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH). So ist es von wesentlicher Bedeutung für das BfR, wer das Erstveröffentlichungsrecht und die weiteren Nutzungsrechte an seinen geistigen Werken hat. Der BGH wies mit Beschluss vom 27. Januar 2022 (Az.: I ZR 84/21) die Nichtzulassungsbeschwerde ab, da aus seiner Sicht die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Damit wird das Urteil des OLG Köln nicht mehr überprüft und ist rechtskräftig. In dem Gerichtsverfahren ging es nicht um die Zurückhaltung von Informationen, die ohnehin schon seit 2015 bekannt waren, sondern um Veröffentlichungs- und Weiterverbreitungsrechte an einem wissenschaftlichen Dokument.

Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Pressemitteilung 20/2021. Diese ist weiterhin gültig:

https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2021/20/verlust_des_geistigen_eigentums_durch_akteneinsicht_-272902.html

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.